

# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Juni 1853.

## 1. Eheverbot wegen zu jugendlichen Alters.

In vielen deutschen Gesetzgebungen finden sich Vorschriften, welche bald direct bald indirect der Verheirathung von jungen Männern in noch zu unreifem Alter vorzubeugen bestimmen sind, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie in den meisten Fällen für Staat und Gemeinde sowie für die Betheiligten selbst große Unzuträglichkeiten zur Folge hatte.

In Bremen besteht eine allgemeine Bestimmung dieser Art nicht. — Zwar hat die Vorschrift des »Dienstreglements für das Bremisch-Hanseatische Feldbataillon«, welche die Verheirathung der im Dienste stehenden Offiziere und Soldaten an die Zustimmung der Militär-Commission knüpft, wiewohl sie lediglich in dem Interesse des Dienstes begründet ist, seit der Einführung der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht thatsächlich den Erfolg, die Verheirathung junger Leute in zu frühem Lebensalter zu verhindern, in einem weitem Umfange gehabt, indem man sie wegen Gleichheit des Grundes auf alle jungen Leute vor dem Alter und in den Jahren der Wehrpflicht observanzmäßig hat Anwendung finden lassen. Allein dieses indirect herbeigeführte Resultat mußte doch nur ein beschränktes bleiben, denn eines Theils werden die Entscheidungen der Militärcommission nur durch dienstliche Rücksichten bestimmt und konnte die Gewährung daher, wo das Interesse des Dienstes nicht entgegen stand, der Jugend des Petenten ungeachtet, nicht versagt werden, andern Theils bleiben alle diejenigen jungen Leute, die als untüchtig der Dienstpflicht enthoben werden mußten (also mehr als ein Drittel der Gesamtzahl) von dieser speciellen Heirathser schwerung ganz unberührt. Es kommt dann aber noch hinzu, daß auch nur die so beschränkte Erschwerung oder mit andern Worten die Anwendbarkeit der direct nur von dergleichen im wirklichen Militärdienst stehenden jungen Leuten redenden Gesetzesvorschrift auf Wehrpflichtige überhaupt von dem Augenblick an erheblichem Bedenken hat unterliegen müssen, wo durch den Beschluß, die Completirung unsers Contingents zunächst durch Werbung zu erstreben, die practische Bedeutung der Wehrpflicht sehr geschwächt, überdies eine Stellvertretung gestattet und daher die Möglichkeit, sich von persönlichem Dienste frei zu machen, geboten ist.

Unter diesen Umständen und da die staatsöconomischen und gesundheitspolizeilichen Gründe, welche in anderen Staaten Eheverbote wegen zu jugendlichen Alters veranlaßt haben, auch in Bremen ihre volle Geltung zu behaupten, ja zum Theil schon in dem Gesetze, welches die Begründung eines selbständigen Gewerbsbetriebs für zünftige Handwerker durch ein wenigstens fünf und zwanzigjähriges Alter bedingt, eine indirecte Anwendung gefunden zu haben scheinen, während in andern Ständen, bei denen ein genügender Erwerb in so jungen Jahren keineswegs sich gesichert zeigt, die Fälle von frühen Heirathen, selbst noch unter 20 Jahren häufig genug vorgekommen sind und in der Regel zu großen Uebelständen geführt haben, so hält der Senat es an der Zeit, daß die Frage auf verfassungsmäßigem Wege einer gründlichen Prüfung unterzogen werde:

ob nicht die gesetzliche Heirathsfähigkeit junger Männer an ein bestimmtes Alter, etwa an das vollendete vier und zwanzigste Jahr, mit welchem auch die Militärpflicht abläuft, zu binden sein möchte?

wobei für besondere Fälle in gesetzlich zu bestimmenden Gränzen das Dispositionsrecht des Senats vorzubehalten wäre, übrigens für das active Militär die Vorschrift des bestehenden Dienstreglements selbst dann, wenn das allgemeine Gesetz der Verheirathung nicht entgegenstände oder von diesem eine Dispensation unbedenklich sein dürfte, nach wie vor zur Anwendung kommen wird.



Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf zu einer mit der Berathung dieses Gegenstandes, eventuell mit dem Entwurfe eines Gesetzes über denselben zu beauftragenden Deputation ihre Mitglieder zu erwählen.

## 2. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die Begräumung der Kellerhölse am Schütting betreffend.

Der Senat theilt diesen ihm von der Deputation eingereichten Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen beikommend mit.

### Anlage

zur Mittheilung des Senats  
vom 17. Juni 1853.

## B e r i c h t

### der Deputation für das Bauwesen, die Begräumung der Kellerhölse am Schütting betreffend.

Ein an den Senat gelangter Antrag der Handelskammer auf Begräumung der Kellerhölse am Schütting ist zum Bericht an die Deputation für das Bauwesen verwiesen, und beehet sich dieselbe diesem Auftrage in dem Nachfolgenden nachzukommen.

Die Handelskammer macht in jenem Antrage darauf aufmerksam, daß die am Markte und an der Stintbrücke vor dem Schüttinge belegenen Kellerhölse einer baldigen Reparatur dringend bedürften; sie erklärt sich im öffentlichen Interesse bereit, diese Reparatur zu unterlassen, die Kellerhölse abzubringen und dem Staate den Grund derselben zur Verbreiterung der Straßen abzutreten, wenn ihr dagegen die nothwendigen Reparaturkosten, welche für die äußere und innere Einrichtung des Gebäudes auf 2905 Thlr. angeschlagen seien, aus der Staatscasse ersetzt würden, ihr auch gestattet würde, eine neue Freitreppe nach Maßgabe des angebogenen Risses von 22 Fuß Länge und 7 Fuß Breite vor dem Gebäude anzulegen.

Nach einer Vermessung des Baudirector Schröder bleiben vor der Freitreppe noch  $3\frac{1}{2}$  respective  $4\frac{1}{2}$  Fuß als Trottoir liegen, und wird das Trottoir vor der beabsichtigten Freitreppe etwa 1 Fuß breiter als das vor der jetzigen Treppe vorhandene Trottoir, im Ganzen würde die Handelskammer von dem Grunde des Schüttings 514 □ Fuß abtreten.

Soll die Fassade des Schüttings nicht ganz verunziert werden, so sind nach dem Berichte des genannten Technikers die angegebenen Dimensionen der Freitreppe beizubehalten, und aus demselben Grunde muß auch von einer Verlegung der Treppe in das Gebäude ganz abgesehen werden.

Da nun durch die Begräumung der Kellerhölse, namentlich nach der Langenstraße für das aus und nach dieser Straße kommende Fuhrwerk eine bei weitem bessere Passage



erreicht werden kann, überhaupt aber der Erwerb von 514 □Fuß Straßengrund am Marktplatz sehr wünschenswerth erscheint, so hat die berichtende Deputation sich verpflichtet gehalten, mit der Handelskammer wegen der beregten Abtretung in nähere Verhandlung zu treten, und hat die letztere sich bereit erklärt, die durch den Abbruch der Kellerhölse nothwendig werdenden Reparaturen und die Freitreppe auf eigne Kosten machen zu lassen, auch den übrigen Grund der Kellerhölse nach Maßgabe des angebogenen Risses zur Verbreiterung der Straßen an den Staat abzutreten, wenn dieser ihr dafür im Ganzen eine Entschädigung von 2500 Thlr. zahle.

Diese Forderung zum Betrage von 4 Thlr. 62 Grt. für den □Fuß erscheint um so weniger unbillig, da die Handelskammer durch diese Summe nicht einmal die nothwendigen Baukosten erstattet erhält, dagegen für den Verlust an Miethe, welche sie bisher aus den wegzuräumenden Wohnkellern bezogen hat, keine Entschädigung bekommt.

Indem die Deputation für das Bauwesen die Entscheidung über den Ankauf dieser Kellerhölse dem Ermessen ihrer Committenten anheim giebt, erlaubt sie sich die Bemerkung hinzuzufügen, daß die ihrer Verfügung anvertrauten Fonds zur Begräumung von Ausluchten u. s. w. in diesem Jahre so bedeutend in Anspruch genommen sind, daß für den eventuellen Ankauf jener Kellerhölse ein besonderer Fond bewilligt werden müßte.

Bremen, den 14. Juni 1853.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) J. G. Höpfen.



Die Regierung für das Reich  
hat beschlossen, dass die  
Gesetze, welche die  
Verwaltung des Reichs  
betreffen, in der  
Form eines Reichsgesetzes  
erlassen werden sollen.  
Dieses Gesetz ist  
am 1. März 1871  
in Kraft getreten.

Die Regierung für das Reich  
hat beschlossen, dass die  
Gesetze, welche die  
Verwaltung des Reichs  
betreffen, in der  
Form eines Reichsgesetzes  
erlassen werden sollen.  
Dieses Gesetz ist  
am 1. März 1871  
in Kraft getreten.

Die Regierung für das Reich  
hat beschlossen, dass die  
Gesetze, welche die  
Verwaltung des Reichs  
betreffen, in der  
Form eines Reichsgesetzes  
erlassen werden sollen.  
Dieses Gesetz ist  
am 1. März 1871  
in Kraft getreten.